

# Merkblatt

## Rundfunkzulassung

### 1. An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt gilt nur für Veranstalter bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme. Ob ein Rundfunkprogramm bundesweit ausgerichtet ist oder sich auf ein Bundesland oder Teile davon bezieht bestimmt sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Rundfunkprogramms. Hierbei ist auch die Intention des Veranstalters zu beachten. Bei Fragen zur Zulassung von lokalen, regionalen oder landesweiten Rundfunkprogrammen können Sie sich gerne an die Landesmedienanstalt Ihres Bundeslandes wenden.

### 2. Wer ist für meinen Antrag auf Rundfunkzulassung zuständig?

Örtlich zuständig ist die Landesmedienanstalt des Bundeslandes, in dem sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen Ihren ständigen Aufenthalt haben. Sind danach möglicherweise mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder haben sie ihren Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Nach Prüfung legt die zuständige Landesmedienanstalt den Antrag der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) und ggf. der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) zur Entscheidung vor.



### 3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um eine Rundfunkzulassung zu erhalten?

Veranstalter von bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogrammen

- müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 MStV),
- dürfen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren haben (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 MStV),
- dürfen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 MStV),
- dürfen als Vereinigung nicht verboten sein (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 MStV),
- müssen ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EEA) haben und gerichtlich verfolgt werden können (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 MStV),
- müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstalten (§ 53 Abs. 1 Nr. 6 MStV).



## 4. Was gilt für juristische Personen (z. B. GmbH)?

Die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 MStV müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.



## 5. Wer darf keine bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogramme veranstalten?

Folgende (natürliche oder juristische) Personen dürfen keine bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogramme veranstalten (§ 53 Abs. 3 MStV):

- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen,
- deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete
- politische Parteien und Wählervereinigungen,
- Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens i. S. d. § 15 AktG zu den o. G. stehen (z. B. bundeseigene oder kommunale Unternehmen).

Diese Vorschriften gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend (§ 53 Abs. 3 Satz 3 MStV).

## 6. Welche Angaben muss ich im Zulassungsantrag machen?

### Angaben zum Antragsteller

#### Natürliche Personen

- Name
- Geburtsdatum/-ort
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefon-Nummer

#### Juristische Personen

- Firma
- Anschrift/Sitz
- Angaben zu den gesetzlichen/satzungsmäßigen Vertretern
- E-Mail-Adresse
- Telefon-Nummer
- HR-/VR-Nummer (falls vorhanden)
- Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bis zur natürlichen Person (ggf. als Anlage)

### Notwendige Erklärungen des Antragstellers (ggf. als Anlage/n)

- Erklärung nach § 53 MStV (siehe auch Formular) bei juristischen Personen: der gesetzlichen/satzungsmäßigen Vertreter
- Erklärung zur Einhaltung der programmbezogenen Anforderungen (siehe auch Formular):
  - Programmgrundsätze nach §§ 3 und 51 MStV
  - Werbevorschriften der §§ 8 ff. MStV sowie der Werbesatzung der Landesmedienanstalten
  - Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde und der Jugend nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) sowie der Jugendschutzsatzung und der Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten
  - Anforderungen an die Veranstaltung von Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen nach § 11 MStV und der Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten

### Angaben zum (geplanten) Rundfunkprogramm

- Art des Rundfunkprogramms (Radio/Fernsehen)
- Name des Rundfunkprogramms
- (geplante) Verbreitungswege (Kabel, Satellit, Internet, DAB etc.)
- (geplantes) Verbreitungsgebiet (ggf. zusätzlich zu Deutschland)
- (ggf. geplante) programmliche Abweichungen für die Verbreitung im Ausland (z. B. Auseinanderschaltung von Werbung und/oder Programmstrecken)
- Programmkategorie (Voll-/Spartenprogramm)
- Programmbeschreibung inkl. Angabe zur Programmdauer (ggf. als Anlage)
- Programmschema (ggf. als Anlage)
- beantragte Zulassungsdauer (richtet sich nach Landesrecht)
- Name und Anschrift des Programmverantwortlichen

### Nur für Fernsehen: Angaben zum Jugendschutzbeauftragten nach § 7 JMStV

- Name und Anschrift des Jugendschutzbeauftragten
- Erklärung über fachliche Kompetenz
- Erklärung über Weisungsfreiheit

### Angaben zur wirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Lage

- Wie viele Mitarbeiter/-innen werden beschäftigt und in welchen Positionen, insbesondere bei der Redaktion/Programmerstellung (Organigramm)?
- Wie soll das Rundfunkprogramm finanziert werden (Werbung, Abonnements, Einspeiseentgelte etc.)?
- Umsatzerwartungen/Business-Plan (für die beantragte Zulassungsdauer oder mind. 5 Jahre)



### 7. Welche weiteren Unterlagen sind vorzulegen?

- Führungszeugnis des Antragstellers zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (bei jur. Personen: der gesetzlichen/satzungsmäßigen Vertreter)
- bei jur. Personen: Satzung/Gesellschaftsvertrag
- bei jur. Personen: HR-/VR-Auszug
- nur für Fernsehen: Vollständigkeitserklärung (siehe auch KEK-Formular)
- ggf. Kooperationsverträge
- ggf. Plattformverträge

### 8. Was gilt für zulassungsfreie Rundfunkprogramme?

Veranstalter von zulassungsfreien Rundfunkprogrammen

- müssen alle Voraussetzungen des § 53 MStV außer Abs. 1 Nr. 1 (unbeschränkte Geschäftsfähigkeit), insbesondere die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 MStV, erfüllen;
- müssen keinen Jugendschutzbeauftragten bestellen, solange das Rundfunkprogramm keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalte enthält;
- können – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ohne weitere Zwischenschritte mit der Ausstrahlung des Rundfunkprogramms beginnen.



### Impressum

die medienanstalten – ALM GbR  
Gemeinsame Geschäftsstelle  
Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 2064690-0  
Mail [info@die-medienanstalten.de](mailto:info@die-medienanstalten.de)  
URL [www.die-medienanstalten.de](http://www.die-medienanstalten.de)

Stand: 27. April 2021